

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit - VwV KJA und JSA)

Vom 23. November 2021 – Az.: 23-6950.2-003/3 –

1. Allgemeiner Teil

Eine zeitgemäße außerschulische Jugendbildung und Jugenderholung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit richtet sich an die Jugend in ihrer ganzen Breite und versteht sich als inklusiv. Sie nimmt die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen in den Blick und ermöglicht Zugänge zu ihren Angeboten. Dies stellt Träger, Fachkräfte und Ehrenamtliche vor besondere Herausforderungen, denen fachlich, aber auch in den Förderungen angemessen entsprochen werden muss. Im Mittelpunkt der Bewertung der Angemessenheit stehen dabei die Kinder und Jugendlichen mit ihren Bedürfnissen.

1.1 Zuwendungszweck

1.1.1 Das Land fördert die Jugenderholung und außerschulische Jugendbildung durch Gewährung von Zuwendungen, insbesondere an landesweit tätige Jugendverbände, mitgliederschäftlich verfasste überregionale Zusammenschlüsse von Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Mädchen- und Jungenarbeit sowie an überverbandlich tätige Jugendbildungsakademien.

1.1.2 Darüber hinaus fördert das Land zur stetigen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit bereits bewährte und neue Projekte.

1.1.3 Im Geschäftsbereich des Sozialministeriums erfolgt die Förderung nach den Vorschriften dieser Verwaltungsvorschrift. Für die Förderung in den Geschäftsbereichen anderer Ministerien gelten die dortigen Verwaltungsvorschriften.

1.2. Fachliche und rechtliche Grundlagen

1.2.1 Nach § 11 in Verbindung mit § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2023), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung liegt die grundsätzliche Verantwortung für die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit bei Verbänden, Gruppen

und Initiativen der Jugend, den anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Dabei haben die obersten Landesjugendbehörden die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

- 1.2.2 Nach § 13 Absatz 1 SGB VIII sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- 1.2.3 Nach § 1 des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2015 (GBl. S. 181) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die außerschulische Jugendbildung eigenständiger und gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens. Ihre Förderung und Entwicklung ist eine öffentliche Aufgabe.
- 1.2.4 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Jugendbildungsgesetzes und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) im Rahmen der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, soweit sich aus dem Jugendbildungsgesetz nichts anderes ergibt.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach den §§ 2 und 4 des Jugendbildungsgesetzes, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie sonstige Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 12 Jugendbildungsgesetz soweit im Besonderen Teil nichts anderes bestimmt ist. In den in Ziffer 1.6.3, 1.6.4 und 5.6. genannten Fällen geben die Dachorganisationen (Erstempfängerin) die Zuwendungen oder Teile davon im Sinne der Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an ihre Untergliederungen weiter (Letztempfänger), siehe 1.8.3.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen, Form und Höhe der Zuwendung

- 1.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse zur Projektförderung gewährt, soweit nicht im Rahmen einer institutionellen Förderung insbesondere nach Nummer 4 Personal- und Sachkosten bezuschusst werden.
- 1.4.2 An der zu fördernden Maßnahme müssen mindestens fünf Personen teilnehmen. Zuschüsse werden für Teilnehmende gewährt, die mindestens sechs Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 1.4.3 Zuwendungen sollen nur für Maßnahmen gewährt werden, die von Mitarbeitenden durchgeführt werden, die praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit haben und vom Träger der Maßnahme auf ihre Tätigkeit ausreichend vorbereitet worden sind.
- 1.4.4 Der Zuwendungsempfänger gewährleistet auf Grundlage des § 72a SGB VIII durch Bestätigung im Antragsformular, dass unter seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist, Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
- 1.4.5 Die Zuwendungs- bzw. die Letztempfänger (im Falle der Weitergabe von Zuwendungen) haben für alle Beteiligten eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 1.4.6 Im Einzelnen richten sich Voraussetzungen und Höhe der Zuwendungen jeweils nach den Förderprogrammen der Nummern 2 bis 6 dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.4.7 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die sich überwiegend an Teilnehmende aus Baden-Württemberg richten.
- 1.4.8 Die Zuwendungen dienen grundsätzlich nicht der Vollfinanzierung.

1.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 1.5.1 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmen hiervon sind abweichend von VV Nummer 1.2 zu § 44 VV-LHO möglich, wenn der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde oder einer Dachorganisation (1.6.3, 1.6.4, 5.6) eingereicht wurde, es sich um ein Projekt handelt, dessen Förderung auf Grund einer über

längere Zeit geübten Förderpraxis in vergleichbaren Fällen als wahrscheinlich gelten kann, insbesondere bei wiederkehrenden Projekten, und die Verzögerung von der oder dem Antragstellenden nicht zu vertreten ist.

- 1.5.2 Die Bewilligungsbehörde kann bestimmen, dass bei institutioneller Förderung eine Rückforderung unterbleibt, soweit aus dem Überschuss eine Rücklage gebildet wird, die ein Zehntel des laufenden Personal- und Sachaufwands für ein Jahr nicht übersteigt, und der Träger auch im folgenden Jahr gefördert wird.
- 1.5.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nach für ihn allgemein geltenden Bestimmungen (zum Beispiel Tarifvereinbarungen) vergütet, die in ihren finanziellen Auswirkungen den für den öffentlichen Dienst geltenden Regelungen im Wesentlichen entsprechen. In Fällen der Weitergabe der Zuwendung (1.8.3) gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Zuwendungsempfänger selbst.

1.6. Antragsverfahren

- 1.6.1 Anträge sind beim Regierungspräsidium (1.8.1) oder beim Sozialministerium (1.8.2) – bei Förderungen nach den Nummern 2, 3, 4 und 5 unter Verwendung des veröffentlichten oder per E-Mail übersandten Antragsformulars – grundsätzlich schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des gestellten Antrags. In allen geeigneten Fällen sollen Sammelanträge und, soweit möglich, Gesamtanträge für einzelne Förderprogramme gestellt werden.
- 1.6.2 Die Anträge müssen unbeschadet der Nummer 1.5.1 bis zum 1. April des laufenden Rechnungsjahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen; diese kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 1.6.3 Die einzelnen Jugendgruppen und Untergliederungen der landesweit tätigen Jugendverbände oder die einer Landesorganisation der Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit zugeordneten Träger reichen die Anträge bei ihrer Verbandsleitung oder Landesorganisation (Dachorganisation) ein. Die Zuwendung erfolgt in diesem Fall nach Ziffer 1.8.3 an die Dachorganisation als Erstempfängerin mit der Verpflichtung zur Weiterleitung an die von ihr vertretene Untergruppe/-gliederung als Letztempfängerin gemäß Nr. 12 der VV-LHO zu § 44 LHO.

1.6.4 Jugendgemeinschaften, die Mitglied eines Stadt- oder Kreisjugendrings sind, aber keinem Jugendverband angehören, reichen die Anträge über den Stadt- oder Kreisjugendring ein (Dachorganisation), der jeweils zu den Anträgen Stellung nimmt.

1.7. Datenschutz

1.7.1 Die im Antragsformular enthaltenen personenbezogenen Daten der Antragstellenden (Unterzeichnender) bzw. zu Ansprechpersonen (Vor- und Nachname, Telefonnummer, ggf. personalisierte E-Mail-Adresse, ggf. Funktionsbezeichnung, Dienstanschrift) werden zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens verarbeitet und an die am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Stellen zur Abwicklung der Förderung weitergegeben. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Antragstellenden durch die Bewilligungsbehörden ist gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e und Abs. 3 Buchstabe b DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG i. V. m. §§ 11, 12, 82 SGB VIII i. V. m. §§ 2, 5 Jugendbildungsgesetz i. V. m. §§ 23, 44 LHO und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zulässig. Die Bewilligungsbehörden informieren hierüber entsprechend (Art. 13 DS-GVO). Ggf. leiten die Antragstellenden diese Hinweispflichten zur Erhebung von Daten an die betroffenen Beschäftigten weiter (Art. 14 DS-GVO). Die Daten sind für die Antragsbearbeitung bzw. Bewilligung der Zuwendung erforderlich. Ohne Nennung von Ansprechpersonen und Zuständigkeiten ist eine Kommunikation und eine nachvollziehbare Dokumentation des Verwaltungsvorgangs – insbesondere ein Abgleich mit dem späteren Verwendungsnachweis – nicht möglich.

1.7.2 Darüber hinausgehende personenbezogene Daten von Teilnehmenden oder Beschäftigten werden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens oder im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung nicht erhoben und verarbeitet und müssen lediglich zu Prüfzwecken vorgehalten werden (1.7.3).

1.7.3 Die Bewilligungsbehörden prüfen den Antrag auf Zuwendung nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Danach sind die Zuwendungsgeber berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen und durch örtliche Feststellungen zu prüfen (Nummer 7.5). Dem Landesrechnungshof sind im Rahmen seines Prüfrechts auf Verlangen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen (§§ 91, 94, 95 LHO).

Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sind die Zuwendungsempfänger bzw. bei der Weitergabe der Zuwendungen (1.8.3) die Letztempfänger daher berechtigt, auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO i. V. m. §§ 11, 12, 82 SGB VIII i. V. m. §§ 2, 5 Jugendbildungsgesetz i. V. m. §§ 23, 44, 91, 95 LHO

i. V. m. den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) folgende personenbezogene Daten

a) im Rahmen einer Förderung nach Nummern 2, 3, 5.3, 6.2.1 und 6.2.2 dieser Verwaltungsvorschrift

aa) bei den Teilnehmenden zu verarbeiten:

- Vor- und Nachname, Adresse, Alter zu Beginn der Maßnahme,
- Ggf. besondere Fördervoraussetzungen nach Nummer 2.2,
- Ggf. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis nach Nummer 3.1.2,
- Ggf. Begleit- oder Assistenzbedarf nach Nummern 3.1.1 und 3.2.1,
- durch Unterschrift auf einer Teilnahmeliste dokumentierte Anwesenheit und ggf. Anwesenheitsdauer.

bb) bei den Mitarbeitenden und Betreuungspersonen zu verarbeiten:

- Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum,
- Vorliegen einer Juleica- oder vergleichbaren Ausbildung nach Nummer 2.1.3.1 (bei Zuwendungen nach Nummer 2).
- Ggf. Qualifikation, praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit, Tätigkeit.

b) im Rahmen einer institutionellen Förderung oder bei einer Projektförderung nach Nummer 6 dieser Verwaltungsvorschrift, sofern die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfänger überwiegend (d.h. zu mehr als 50 v.H.) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und Personalausgaben Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben sind, bei den maßgebenden Mitarbeitenden zu verarbeiten:

- Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum,
- Eingruppierung, Vergütung und Tätigkeit.

Die Daten sind für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung erforderlich. Ohne Nachweis der personenbezogenen Daten kann das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach dieser Verwaltungsvorschrift von den Prüfbehörden nicht im Einzelfall geprüft werden oder wäre eine Prüfung, ob die Ausgaben zum geförderten Vorhaben gehören, nicht möglich (7.5, 7.6). Gleiches gilt, wenn bestimmte Qualifikationen nachgewiesen werden müssen, die Voraussetzung für eine Förderung sind oder wenn überprüft werden muss, ob ein Arbeitsvertrag dem Besserstellungsverbot entspricht. Sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, ist dies aufgrund

der oben genannten Rechtsgrundlage i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DS-GVO i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d BDSG zulässig. Wurden die personenbezogenen Daten bereits zu anderen Zwecken erhoben, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Prüfbehörden zu einem anderen Zweck (Prüfzwecke) als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, zulässig gemäß Art. 6 Abs. 4 DS-GVO i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 LDSG. Die Teilnehmenden und Beschäftigten sind nach Art. 13, 14 DS-GVO über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten umzusetzen.

1.7.4 1.7.1 bis 1.7.3 gelten entsprechend bei der Bündelung von Anträgen nach Ziffern 1.6.3, 1.6.4 und 5.6 über Dachorganisationen (Erstempfängerin) und der Weitergabe von Zuwendungen (1.8.3). Die für Prüfzwecke zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Teilnehmenden und Beschäftigten verbleiben beim Letztempfänger und sind lediglich zu Prüfzwecken der Erstempfängerin, den Bewilligungsbehörden oder dem Landesrechnungshof zur Verfügung zu stellen (7.5 und 7.6).

1.8. Bewilligungsverfahren

1.8.1 Zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die oder der Antragstellende ihren oder seinen Sitz hat. Für Jugendgruppen eines Jugendverbandes ist grundsätzlich das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk die Verbandszentrale ihren Sitz hat.

1.8.2 Abweichend hiervon ist das Sozialministerium zuständig für die institutionelle Förderung der überregionalen Zusammenschlüsse der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Jugendbildungsakademien sowie für Projekte im Rahmen des Masterplans Jugend zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

1.8.3 Soweit die Zuwendungsempfänger nicht selbst Träger der zuwendungsfähigen Maßnahme sind oder zuwendungsfähige Projekte nicht selbst durchführen, werden sie durch Regelung im Bewilligungsbescheid ermächtigt, als Erstempfänger die Zuwendung in privatrechtlicher Form weiterzugeben. Die Regelungen zur Weitergabe von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger nach Nr. 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO sind zu beachten. Im Rahmen der Weitergabe ist ein privatrechtlicher Vertrag (Weitergabevertrag) mit jedem Letztempfänger abzuschließen, in dem neben den Vorgaben von Nr. 12.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO insbesondere folgende Pflichten des Letztempfängers zu regeln sind:

- die Einhaltung der Datenschutzvorgaben dieser Verwaltungsvorschrift (1.7),
 - die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 72a SGB VIII (1.4.4),
 - die Verpflichtung zum Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Beteiligten (1.4.5),
 - die Gewährleistung der erforderlichen Betreuung während der Maßnahmen (2.1.1),
 - die Erbringung eines angemessenen eigenen Beitrags bei Förderungen nach 2.2.
- Für die Bewilligungsbehörde ist im jeweiligen Vertrag ein Prüfungsrecht auszubedingen. Außerdem ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Rechnungshof des Landes gemäß § 91 LHO berechtigt ist, Prüfungen durchzuführen.

2. Förderung der Jugenderholung

Das Land fördert die Jugenderholung durch Gewährung von Zuwendungen für Jugenderholungsmaßnahmen. Jugenderholungsmaßnahmen sind Erholungsaufenthalte in Gruppen mit pädagogischer Betreuung, bei denen der Erholungsaspekt im Vordergrund steht.

2.1 Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen

2.1.1 Die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen anerkannter freier Träger der außerschulischen Jugendbildung erfolgt auf Basis des angemessenen Einsatzes pädagogischer Betreuungspersonen. Grundsätzlich gilt eine Teilnehmer-Betreuer-Relation von fünf zu eins als angemessen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Teilnehmer-Betreuer-Relation abgewichen werden. Es obliegt den Zuwendungsempfängern und, sofern die Weitergabe der Zuwendung erfolgt (1.8.3), den Letztempfängern, die erforderliche Betreuung während der Maßnahme zu gewährleisten.

2.1.2 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und Betreuungsperson bis zu 25 Euro. Mit der Gewährung des Festbetrags sind auch die Aufwendungen des Trägers für Jugenderholungseinrichtungen (Zuwendungs- bzw. Letztempfänger) wie die Beschaffung und Reparatur von Zeltlagerausstattungen oder die Ausstattung und Sanierung von Jugendzeltplätzen abgedeckt. Für diesen Zweck dürfen Rücklagen gebildet werden. Der Zuführungsbetrag darf ein Viertel des Zuschusses nicht übersteigen.

- 2.1.3 Voraussetzungen der Zuschussgewährung sind, dass
 - 2.1.3.1 die Betreuungspersonen für ihren Einsatz mindestens im Umfang einer Juleica-Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung qualifiziert sind,
 - 2.1.3.2 die Jugenderholungsmaßnahme mindestens vier ganze Tage dauert, wobei die Zuwendung höchstens für 21 Tage gewährt wird.
- 2.2. Förderung der Teilnahme finanziell schwächer Gestellter bei Jugenderholungsmaßnahmen
 - 2.2.1 Teilnehmende an Jugenderholungsmaßnahmen nach Nummer 2 aus finanziell schwächer gestellten Familien werden sowohl durch einen Zuschuss des Landes als auch durch einen Beitrag des Zuwendungsempfängers bzw. in Weiterleitungsfällen (1.8.3) durch einen Beitrag des Letztempfängers unterstützt.
 - 2.2.2 Der Zuschuss wird auf Antrag durch das zuständige Regierungspräsidium als Festbetrag gewährt und beträgt bis zu 25 Euro je Tag und Person. Der Zuschuss wird an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt und ist von diesem bzw. in Weiterleitungsfällen (1.8.3) vom Letztempfänger in Form einer Reduzierung des Teilnahmebeitrags in Höhe des Zuschusses an die Teilnehmenden aus finanziell schwächer gestellten Familien weiterzugeben.
 - 2.2.3 Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass auch der Träger (Zuwendungs- bzw. Letztempfänger) einen angemessenen eigenen Beitrag zur Unterstützung der oder des Teilnehmenden erbringt.
 - 2.2.4 Die Anträge sollen in Abweichung von Nummer 1.6.2 mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorliegen.

3. Förderung der außerschulischen Jugendbildung

Das Land fördert die außerschulische Jugendbildung von anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung durch Gewährung von Zuwendungen bei Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung, bei themenorientierten Bildungsmaßnahmen und bei Projekten mit Bildungscharakter. Die Förderung der außerschulischen Jugendbildung erfolgt auf der Basis eines Gesamtantrags, in dem der Träger seine Bildungsziele, -formate und -prozesse in Form eines Bildungskonzepts beschreibt. Träger mit Untergliederungen fassen deren Bildungskonzepte zu einem Gesamtbildungskonzept des Trägers zusammen. Legt der Träger kein Bildungskonzept vor, ist das Programm je Bildungsmaßnahme einzeln nachzuweisen.

3.1 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern

Anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung werden zur Qualifizierung des Ehrenamts in der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit Zuschüsse zu Lehrgängen gewährt, die der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern oder sonstigen ehrenamtlichen Leitungskräften der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit dienen. Die Lehrgänge sind im Bildungskonzept oder Maßnahmenprogramm zu beschreiben und sollen sich inhaltlich in der Regel an den Standards der Juleica-Ausbildung und deren Vertiefung orientieren. Sie müssen nach der Lehrgangsplanung zur Erreichung des Lehrgangsziels geeignet sein und Themen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Jugendpolitik zum Gegenstand haben.

- 3.1.1 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und teilnehmender Person bis zu 25 Euro. Für Personen mit Begleit- oder Assistenzbedarf erhöht sich der Festbetrag auf das 1,5-Fache.
- 3.1.2 Die Teilnehmenden müssen abweichend von Nummer 1.4.2 mindestens 14 Jahre alt sein. Eine Altersobergrenze entfällt. Leitungspersonen können nur gefördert werden, sofern sie nicht hauptamtlich beim Träger der Maßnahme beschäftigt sind oder ihre Stelle nicht über das Bildungsreferentenprogramm (Verwaltungsvorschrift Bildungsreferenten-Programm) gefördert wird.
- 3.1.3 Lehrgänge werden bis zu einer Dauer von 14 Tagen gefördert.
- 3.1.4. Der volle Tagessatz wird bei mindestens fünfstündiger Dauer, der halbe Tagessatz bei mindestens zweieinhalbstündiger Dauer gewährt.
- 3.1.5 Lehrgänge, die nur religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung behandeln, gelten nicht als Lehrgänge im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift. Gleiches gilt für vergleichbare Lehrgänge mit ausschließlich fachspezifischem Inhalt, die in anderen Förderprogrammen erfasst werden.
- 3.1.6 Die Lehrgänge sollen grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden.

3.2. Themenorientierte Bildungsmaßnahmen

Anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung werden zur Durchführung von themenorientierten Bildungsmaßnahmen Zuschüsse gewährt. Die themenorientierten Bildungsmaßnahmen umfassen einen festen Teilnehmerkreis und sind im Bildungskonzept oder Maßnahmenprogramm zu beschreiben.

- 3.2.1 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und teilnehmender Person bis zu 25 Euro. Für teilnehmende Personen mit Begleit- oder Assistenzbedarf erhöht sich der Festbetrag auf das 1,5-Fache.
- 3.2.2 Abweichungen von der Altersgrenze nach Nummer 1.4.2 von bis zu 20 Prozent der Teilnehmenden sind zulässig. Die Leitungspersonen sind von der Altersobergrenze ausgenommen.
- 3.2.3 Die Nummern 3.1.3 bis 3.1.6 gelten entsprechend.

3.3 Projekte mit Bildungscharakter

Anerkannten freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung werden für Projekte mit Bildungscharakter Zuschüsse gewährt. Projekte haben ein Bildungsziel, einen definierten Projektzeitraum und sind klar von Maßnahmen der Ehrenamtsqualifizierung und von themenorientierten Bildungsmaßnahmen sowie von Gruppenstunden abgegrenzt. Projekte mit Bildungscharakter sind im Bildungskonzept oder Maßnahmenprogramm zu beschreiben.

- 3.3.1 Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Er beträgt bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten. Er ist auf einen Zuschuss von bis zu 5 000 Euro je Projekt begrenzt.
- 3.3.2 Projekte mit Bildungscharakter haben einen feststellbaren Teilnehmerkreis. Abweichungen von der Altersgrenze von bis zu 20 Prozent der Teilnehmenden sind zulässig. Die Leitungspersonen der Maßnahme sind in Abweichung von Nummer 1.4.2 von der Altersobergrenze ausgenommen.
- 3.3.3 Ein Projekttag soll in der Regel mindestens fünf Stunden dauern. Projekte werden bis zu einer Dauer von 14 Projekttagen gefördert. Diese müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen.
- 3.3.4 Die Nummern 3.1.5 und 3.1.6 gelten entsprechend.

3.4 Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern und themenorientierte Bildungsmaßnahmen können auch durch webbasierte Lehr- und Lernformate ergänzt werden. Zuschüsse für den zeitlichen Anteil webbasierter Lehr- und Lernformate nach den Nummern 3.1.1 oder 3.2.1 können jedoch nur gewährt werden, wenn dieser Anteil ein Drittel des jeweiligen Bildungsangebots nicht übersteigt.

4. Institutionelle Förderung

4.1 Abweichend von Nummer 1.3 sind Zuwendungsempfänger nach § 75 SGB VIII vom Landesjugendamt oder einer der obersten Landesjugendbehörden anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, welche zudem als freie Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 des Jugendbildungsgesetzes vom Landesjugendamt oder der obersten Landesjugendbehörde anerkannt sind. Im Einzelnen gefördert werden:

4.1.1 Landesweit tätige Jugendverbände, die im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII oder § 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), das zuletzt durch Gesetz vom 19. März 2020 (GBl. S. 149) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung tätig sind.

4.1.2 Mitgliedschaftlich verfasste überregionale Zusammenschlüsse von Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, die im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII oder § 14 LKJHG tätig sind. Hierunter fallen

- die verbandliche Jugendarbeit,
- die offene Jugendarbeit,
- die kulturelle Jugendbildung und
- landesweite Fachorganisationen für genderbezogene Kinder- und Jugendarbeit sowie landesweit tätige mitgliedschaftlich verfasste Zusammenschlüsse von Trägern und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, die im Sinne von § 13 SGB VIII oder § 15 LKJHG tätig sind. Hierunter fällt die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg.

4.1.3 Die überverbandlich in Baden-Württemberg tätigen Jugendbildungsakademien Jugendburg Rotenberg e. V. und die Akademie der Jugendarbeit Baden-Württemberg e. V.

4.2 Den Zuwendungsempfängern nach Nummer 4.1 werden zur Durchführung ihrer zentralen Führungsaufgaben Zuschüsse gewährt. Hierzu gehören insbesondere

- Personalkosten,

- Verwaltungskosten,
- Betriebskosten von Geschäftsstellen sowie zentraler Ausbildungs- und Erholungsstätten,
- die Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln,
- Maßnahmen nach den Nummern 2, 3 und 6.

4.3 Der Zuschuss wird nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und kann bis zu 80 Prozent des als notwendig anerkannten Aufwands betragen.

5. Ring politischer Jugend

5.1 Für die politische Bildungs- und die staatsbürgerliche Erziehungsarbeit des Rings politischer Jugend und der in ihm zusammengeschlossenen politischen Jugendverbände können Zuschüsse zu den anerkannten Verwaltungskosten und zu Bildungsmaßnahmen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans gewährt werden.

5.2 Der Zuschuss zu den Verwaltungskosten wird als Festbetrag gewährt. Als Verwaltungskosten können nur Aufwendungen anerkannt werden, die im Zusammenhang mit Bildungsmaßnahmen stehen. Der Anteil der anerkannten Verwaltungskosten an den Gesamtverwaltungskosten kann pauschaliert werden und soll nicht über 70 Prozent betragen.

5.3 Der Zuschuss zu Maßnahmen politischer Bildungs- und staatsbürgerlicher Erziehungsarbeit in Form von themenorientierten Bildungsmaßnahmen oder Projekten mit Bildungscharakter entsprechend den Nummern 3.2 und 3.3 wird als Festbetrag gewährt.

5.4 Die Zuwendungen dürfen nicht für Parteizwecke verwendet werden. Ihr Einsatz zur Werbung für einzelne Parteien oder Persönlichkeiten zu Wahlzwecken ist nicht zulässig. Die Zuwendungen sind ferner nicht für Baumaßnahmen bestimmt.

5.5 Der Ring politischer Jugend beantragt die nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zur Verfügung stehenden Fördermittel unter Vorlage eines Haushaltsplans, aus dem sich die Aufteilung der Mittel ergibt.

5.6 Der Ring politischer Jugend sorgt für die Weiterleitung der den einzelnen Organisationen zustehenden Mittel (1.8.3).

6. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit

Beständige gesellschaftliche Entwicklung erfordert eine kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg. Das Land fördert diese fachliche Weiterentwicklung.

- 6.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen und auf der Grundlage jährlicher Zielvereinbarungs- und Zielerreichungsgespräche, die sich am jeweiligen Zweck orientieren, die mitgliedschaftliche Organisation des jeweiligen Trägers berücksichtigen und dessen Eigenverantwortlichkeit wahren. Die Weiterentwicklung der verbandlichen, offenen, kulturellen und genderbezogenen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit soll in einem angemessenen Verhältnis erfolgen. Anträge sind an das Sozialministerium zu richten.
 - 6.1.1 Abweichend von Nummer 1.3 gelten als Zuwendungsempfänger:
 - 6.1.1.1 Nach § 75 SGB VIII vom Landesjugendamt oder einer der obersten Landesjugendbehörden anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, welche zudem als freie Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 des Jugendbildungsgesetzes vom Landesjugendamt oder der obersten Landesjugendbehörde anerkannt sind.
 - 6.1.1.2 Landesweit tätige Jugendverbände, die im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII oder § 14 LKJHG tätig sind.
 - 6.1.1.3 Mitgliedschaftlich verfasste überregionale Zusammenschlüsse von Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, die im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII oder § 14 LKJHG tätig sind. Hierunter fallen die verbandliche, offene und kulturelle Jugendarbeit sowie landesweite Fachorganisationen für genderbezogene Kinder- und Jugendarbeit.
 - 6.1.1.4 Landesweit tätige mitgliedschaftlich verfasste Zusammenschlüsse von Trägern und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, die im Sinne von § 13 SGB VIII oder § 15 LKJHG tätig sind.
 - 6.1.2 Die Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg wird durch eine landesweite Servicestelle gefördert. Die Servicestelle berät in Beteiligungsprozessen, qualifiziert Ehren- und Hauptamtliche der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit zu Partizipation junger Menschen, unterstützt und vernetzt Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg und macht diese sichtbar.

- 6.1.3 Der Strukturaufbau neuer Jugendorganisationen auf Landesebene zur Erlangung der Anerkennung als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Strukturerehalt und die Strukturentwicklung von freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung auf Landesebene werden gefördert. Eine Fachstelle berät und qualifiziert Ehren- und Hauptamt. Neue Jugendorganisationen werden in ihrem Strukturaufbau unter bestimmten Voraussetzungen finanziell gefördert. Anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung können zur Organisationsentwicklung notwendige professionelle Begleitung beantragen.
- 6.1.4 Implementierung der mobilen Kindersozialarbeit an Standorten mit besonderen sozialräumlichen Herausforderungen
- 6.1.4.1 Mit der mobilen Kindersozialarbeit sollen Gruppierungen von Kindern erreicht werden, die im öffentlichen Raum durch selbst- und fremdgefährdendes Verhalten auffällig werden und durch bestehende Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Hilfen zur Erziehung nicht angemessen erreicht werden können. Erfahrungen zeigen, dass solche Kinder mit der mobilen Kindersozialarbeit gut erreicht werden können. Innovative und zielgruppenspezifische Ansätze für Standorte mit besonderen sozialräumlichen Herausforderungen werden dabei gezielt gefördert.
- 6.1.4.2 Die mobile Kindersozialarbeit soll örtlich an Standorte der mobilen Jugendsozialarbeit angegliedert sein, ihre Förderung orientiert sich an der Förderung von Fachkräften der mobilen Jugendsozialarbeit.
- 6.2. Förderung von Pilotprojekten zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit und von sonstigen bedeutsamen Maßnahmen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.
- 6.2.1 Den unter Nummer 6.1.1 genannten Zuwendungsempfängern können Zuschüsse zur Durchführung bedeutsamer Maßnahmen für die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit gewährt werden. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit zu den Themen Migration und Flucht, Vielfalt, Partizipation und Teilhabe, Demokratie- und Medienbildung und Kooperation von Schule und außerschulischer Jugendbildung unterstützt werden.
- 6.2.2 Den unter Nummer 6.1.1 genannten Zuwendungsempfängern und sonstigen gemeinnützigen Antragstellenden können Zuschüsse für sonstige bedeutsame Maßnahmen gewährt werden, an deren Durchführung ein besonderes Landesinteresse besteht. Der Zu-

schuss wird als Festbetrag gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung des Vorhabens. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme nicht nach den Nummern 2 bis 6.1 gefördert werden kann.

7. Weitere Verfahrensbestimmungen

- 7.1 Die Verwendung der gewährten Zuwendungen wird durch die Bewilligungsbehörden entsprechend den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) geprüft (§ 5 Abs. 2 Jugendbildungsgesetz). Die Zuwendungsempfänger haben den Bewilligungsbehörden hierzu einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Einzelheiten zum Verwendungsnachweis richten sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.
- 7.2. Für den Verwendungsnachweis ist der dem Bewilligungsbescheid beigefügte und veröffentlichte Vordruck zu nutzen und die dortigen Angaben zu machen. Der Zuwendungsempfänger bestätigt im Verwendungsnachweis, dass die Angaben richtig sind und der Zuschuss entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung verwendet worden ist. Personenbezogene Daten nach 1.7.3 sind nicht Bestandteil des Verwendungsnachweises und können lediglich zu Prüfzwecken nach 7.5. und 7.6 angefordert und verarbeitet werden.
- 7.3 Darf der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Weiterleitungsverträge) weitergeben, sind die vom Letztempfänger ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis beizufügen. Nummer 7.2 gilt entsprechend.
- 7.4. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde für ein Berichtswesen oder für sonstige Nachfragen zur Kinder- und Jugendarbeit sowie zur Jugendsozialarbeit Informationen ohne Personenbezug zur Verfügung zu stellen.
- 7.5 Nach Nr. 5.1 der VV-LHO zu § 44 LHO werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) oder zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids gemacht. Danach sind die Zuwendungsgeber berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (zum Beispiel Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresrechnung, Bücher und Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind noch mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Förderzeitraums aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Personenbezo-

gene Daten auf den einzusehenden oder angeforderten Nachweisen, die für die Zuwendungsfähigkeit und Höhe der Ausgaben unerheblich sind (z.B. Privatadressen von Beschäftigten), sind vor der Übermittlung zu schwärzen.

7.6 Unabhängig von Nummer 7.5 steht dem Landesrechnungshof das Prüfrecht nach den §§ 91, 94 und 95 LHO zu. Die Zuwendungsempfänger haben bei der Weitergabe der Zuwendung ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 LHO auch beim Letztempfänger der Zuwendung hinzuweisen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

8.2 Für Nummer 2.1.3.1 gilt eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2023.

8.3 Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 10. April 2018 (GABl. S. 321) außer Kraft.

Stuttgart, den 23.11.2021



Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl
Amtschef